



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.519/1
vom 24. Mai 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des Dekrets
vom 14. Oktober 2019 zur Anerkennung von Assistenztieren und
über die Zugangsrechte zu öffentlichen Orten von Personen in
Begleitung eines Assistenztieres‘

Am 26. April 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 14. Oktober 2019 zur Anerkennung von Assistenztieren und über die Zugangsrechte zu öffentlichen Orten von Personen in Begleitung eines Assistenztieres‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 16. Mai 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wouter PAS und Inge VOS, Staatsräte, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. Mai 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des den Rechtsakt erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 14. Oktober 2019 ‚zur Anerkennung von Assistenztieren und über die Zugangsrechte zu öffentlichen Orten von Personen in Begleitung eines Assistenztieres‘ durchzuführen. Zu diesem Zweck regelt der Entwurf insbesondere die Weise, auf die ein Assistenztier bescheinigt wird und muss identifiziert werden können (Artikel 3 des Entwurfs), sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung der Assistenztrainer und für den Entzug dieser Zulassung (Artikel 4, 5 und 6). Im Entwurf wird außerdem bestimmt, welche Kosten für das Assistenztier bezuschusst werden können und wer den Betrag dieses Zuschusses festlegt (Artikel 8). Schließlich regelt der Entwurf die Kennzeichnung der Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Orten für Personen mit Unterstützungsbedarf und Assistenztiere, die sie im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgabe begleiten (Artikel 9 und Anhang).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. August 2023 in Kraft (Artikel 10).

3. Für die entworfenen Bestimmungen kann eine Rechtsgrundlage in den in den ersten drei Absätzen der Präambel erwähnten Gesetzes- und Dekretsbestimmungen gefunden werden.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Die Artikel 3 § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Ein Gutachten der Datenschutzbehörde über den vorliegenden Entwurf muss noch eingeholt werden ¹.

¹ Dem Beauftragten zufolge wurde die Datenschutzbehörde nicht um ein Gutachten gebeten.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des o.a. eingeholten Gutachtens noch abgeändert werden ², so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung noch vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 8

5. Artikel 8 § 3 des Entwurfs bestimmt, dass der Verwaltungsrat der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben „die Höhe der (...) Zuschüsse fest(legt)“. Somit wird eine Verordnungsbefugnis einer öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit übertragen.

Das Erteilen einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung, wie die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben, ist mit den allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht zu vereinbaren, da das Prinzip der Einheit der Verordnungskompetenz damit beeinträchtigt wird und jede unmittelbare Parlamentskontrolle ausbleibt. Außerdem bleiben die Garantien der klassischen Regelung, wie diejenigen hinsichtlich der Bekanntmachung, der vorbeugenden Kontrolle der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats und des deutlichen Platzes in der Normenhierarchie aus. Solche Ermächtigungen können deshalb nur gerechtfertigt werden, insofern sie aufgrund ihrer detaillierten oder hauptsächlich technischen Tragweite sehr beschränkt und nicht-politisch sind. Die Einrichtungen, die die betreffende Regelung anwenden müssen, müssen dabei sowohl einer gerichtlichen als auch einer politischen Kontrolle unterliegen ³.

Der Beauftragte erläuterte die Wahl einer Übertragung der Verordnungsbefugnis an die Dienststelle wie folgt:

„Die Ausbildung eines Tieres hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, so z.B. dem Tier, der genutzten Trainingsmethode, der tierärztlichen Betreuung, den Bedarfen der zu begleitenden Person,... Die Bezuschussung dieser Ausbildung kann immer nur Teile der Kosten decken. Andere Einnahmen könnten z.B. durch Stiftungen oder Spenden

² Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder als diejenigen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

³ Siehe die Prüfkriterien, die der Verfassungsgerichtshof benutzt, um die Übertragungen von Verordnungszuständigkeiten durch den Gesetzgeber an eine autonome Verwaltungsbehörde oder eine dezentralisierte öffentliche Einrichtung zu beurteilen; siehe Verfassungsgerichtshof, 11. Juni 2015, Nr. 86/2015, B.22.4 und Verfassungsgerichtshof, 9. Juni 2016, Nr. 89/2016, B.9.6.4: „Die Artikel 33, 105 und 108 der Verfassung sprechen nicht dagegen, dass der Gesetzgeber in einem bestimm[t]en technischen Bereich spezifische ausführende Befugnisse einer autonomen Verwaltungsbehörde anvertraut, die sowohl der gerichtlichen Kontrolle als auch der parlamentarischen Kontrolle untersteht, und sie verbieten es dem Gesetzgeber nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat, insbesondere in technischen und komplexen Angelegenheiten“; Siehe Verfassungsgerichtshof, 19. November 2015, Nr. 162/2015, B.8.4: „Artikel 33 der Verfassung und Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 [zur Reform der Institutionen] verhindern nicht, dass der Gesetzgeber einer dezentralisierten öffentlichen Einrichtung, die einer Verwaltungsaufsicht und einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, spezifische ausführende Befugnisse anvertraut“. Siehe auch Verfassungsgerichtshof 14. Mai 2020, Nr. 67/2020, B.41.2: „Eine Ermächtigung einer dezentralisierten öffentlichen Einrichtung, die einer Verwaltungsaufsicht und einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist, steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.“

generiert werden. Entsprechend ist der Kostenteil schwer im Vorfeld zu definieren. Aufgrund der äußerst geringen Fallzahlen der letzten Jahre scheint eine weitergehende Regelung als nicht zweckdienlich, bzw. würde gegebenenfalls dazu führen, dass z.B. die vorgeschlagenen Grenzwerte sehr weit auseinander liegen müssten und somit der vorgesehen Intention widersprächen.“

Mit dieser Auffassung kann man nicht einverstanden sein. Es kann kaum angenommen werden, dass die Festlegung des Zuschussbetrags beschränkt oder nicht-politisch wäre. So enthält die entworfene Regelung weder einen Mindest- oder Höchstbetrag noch Kriterien, die die Dienststelle bei der Festlegung des Zuschussbetrags berücksichtigen muss.

Die Ermächtigung an die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben ist folglich einer ergänzenden Untersuchung zu unterwerfen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY